

## Klageerhebung und Zustellung / Übersicht:

- A. **Ziel der Klageerhebung:** Dieses besteht in der Herbeiführung der *Rechtshängigkeit* gemäß §§ 253 I, 261 I ZPO über einen bestimmten Streitgegenstand.
- I. **Prozessuale Wirkungen der Rechtshängigkeit:**
1. Ein anderweitiges Anhängigmachen derselben Streitsache wäre unzulässig (§ 261 III Nr. 1 ZPO). ⇒ Abweisung der späteren Forderung wegen doppelter Rechtshängigkeit durch Prozessurteil als unzulässig.<sup>1</sup>
  2. Soweit nicht der Streitgegenstand verändert wird<sup>2</sup>, berühren spätere Veränderungen die Zuständigkeit nicht mehr (§ 261 III Nr. 2 ZPO).
  3. Die Veräußerung oder Abtretung des Streitgegenstandes hat entweder gar keine oder modifizierte Auswirkungen auf die Aktiv- und Passivlegitimation (§ 265 ZPO).<sup>3</sup>
- II. **Materiellrechtliche Wirkungen der Rechtshängigkeit (vgl. § 262 ZPO):**<sup>4</sup>
1. **Hemmung der Verjährung gemäß § 204 I Nr. 1 BGB:**
    - a. Diese erfordert zwar **keine zulässige Klage**, wohl aber eine *wirksame* Erhebung der Klage.<sup>5</sup>
    - b. Gemäß § 262 i.V.m. § 253 I ZPO kommt es hierfür grds. auf die **Zustellung** der Klage an. Wegen der Rückwirkung gemäß § 167 ZPO wird aber meist letztlich doch auf den Eingang bei Gericht abgestellt.<sup>6</sup> Dazu genauer unten.
    - c. **Parteibeschränkte Wirkung:** Die Hemmung erfordert, dass der Berechtigte den richtigen Schuldner verklagt hat.<sup>7</sup> Maßgebend für die Frage der Berechtig-

<sup>1</sup> Vgl. BGH NJW 1986, 2195; ThP § 261, RN 15. Eine bloße Verteidigung durch Aufrechnung mit derselben Forderung begründet aber keine solche doppelte Rechtshängigkeit (vgl. ThP § 261, RN 14 und in der Übersicht zur Prozessaufrechnung).

<sup>2</sup> Zu dieser sehr häufig eingreifenden Ausnahme vgl. etwa ThP § 261, RN 17.

<sup>3</sup> Dazu genauer in der Unterrichtseinheit zu § 265 ZPO selbst.

<sup>4</sup> Es folgen die wichtigsten Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

<sup>5</sup> Vgl. Grüneberg/Ellenberger § 204, RN 4 und RN 5.

<sup>6</sup> Auch wenn *statistisch* meist der Eingang bei Gericht entscheidet, sollte man in Klausuren trotzdem immer deutlich machen, dass der *gesetzssystematische* Regelfall ein anderer ist!

<sup>7</sup> Vgl. genauer Grüneberg/Ellenberger § 204, RN 9 bis RN 12. Wird dies korrigiert, liegt grds. eine Parteiänderung vor, die materiell-rechtlich keine Rückwirkung hätte! Dazu genauer in der Unterrichtseinheit zu den Parteiänderungen.

gung ist die *materiell-rechtliche* Verfügungsbefugnis; standen nur § 265 II ZPO bzw. § 261 III Nr. 1 ZPO entgegen, tritt die Hemmung ein.<sup>8</sup>

- d. Die Hemmung bezieht sich zwar auf alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen, erfasst aber nur den **konkret eingeklagten Streitgegenstand**. Forderungen, die einen *anderen* Streitgegenstand darstellen, sind also nicht von der Hemmung erfasst.

Begriffsfestlegung nach BGH: Streitgegenstand ist ein *prozessualer* Anspruch. Dieser wird bestimmt durch den Klageantrag *und* den Lebenssachverhalt (Anspruchsgrund), aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet (sog. zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff).<sup>9</sup>

Zum Lebenssachverhalt bzw. *Klagegrund* sind alle Tatsachen zu rechnen, die bei einer natürlichen, vom Standpunkt der Parteien ausgehenden, den Sachverhalt seinem Wesen nach erfassenden Betrachtungsweise zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören, den der Kläger zur Stützung seines Rechtsschutzbegehrens dem Gericht zu unterbreiten hat.<sup>10</sup>

### **Beispiele:**

- (1) **Zessionsproblematik:** Eine Forderung aus *abgetretenem* Recht stellt im Verhältnis zur Klage aus (angeblich) eigenem Recht einen *anderen* Streitgegenstand dar.<sup>11</sup> Grund: Änderung des dazu vorgetragenen *Lebenssachverhalts*.

Folge: Wird von einer Klage aus eigenem Recht zur Klage aus *abgetretenem* Recht übergegangen, liegt eine Klageänderung (§ 263 ZPO) vor. Diese begründet die Rechtshängigkeit des neuen Anspruchs erst in dem Moment, in dem *dieser* Antrag zugestellt wird. ⇒ Verjährung, wenn zu diesem *späteren* Zeitpunkt die Frist bereits abgelaufen war!

**Gegenbeispiel:** Dagegen ändert sich der Streitgegenstand nicht dadurch, dass der Kläger denselben Anspruch gegen die Beklagte zunächst auf einen (ins Leere gegangenen) Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und später auf eine bereits vor der Pfändung erfolgte Abtretung derselben Forderung stützte.<sup>12</sup>

- (2) Die Hemmung bei einer **Teilklage** bezieht sich auf die Forderung nur in dem Umfang, in dem diese gerichtlich geltend gemacht wurde. Eine spätere

<sup>8</sup> Vgl. BGH NJW 2011, 2193.

<sup>9</sup> Vgl. BGH NJW 2007, 2560; ThP Einl. II, RN 11 ff.

<sup>10</sup> Vgl. etwa BGHZ 117, 1 [5 f.]; NJW 1999, 3126; NJW 2007, 2560; ThP Einl. II, RN 30.

<sup>11</sup> Vgl. BGH NJW 2007, 2560; NJW 2008, 2922; Urteil vom 24. Februar 2022, Az. VII ZR 13/20 [RN 47]; ThP Einl. II, RN 32; Grüneberg/Ellenberger § 204, RN 13.

<sup>12</sup> So BGH NJW 2007, 2560.

Nachforderung ist auch dann nicht von der Hemmung erfasst, wenn der Kläger sich diese ausdrücklich vorbehalten hat („offene Teilklage“).<sup>13</sup>

Anders bei Erweiterung einer Klage auf *Schadensersatz*, wenn sich der Umfang des Anspruchs, nicht aber der Anspruchsgrund geändert hatte: Hemmung der Verjährung der Forderung in ihrem *betragsmäßig wechselnden Bestand*.<sup>14</sup>

- (3) Eine reine **Auskunftsklage** bewirkt keine Hemmung für den Zahlungsanspruch, um dessen „Erforschung“ es ging. Grund: Die Auskunftsforderung ist zwar nur ein Hilfsanspruch, aber dennoch ein eigenständiger Streitgegenstand.<sup>15</sup>

Gerade hierin liegt der Sinn der Stufenklage gemäß § 254 ZPO: Der noch nicht bezifferte Zahlungsanspruch ist *von Anfang an rechtshängig*; daher wird nach § 204 I Nr. 1 BGB auch *dessen* Verjährung gehemmt.<sup>16</sup>

- (4) Wechselt ein Kläger nur die Art der **Schadensberechnung**, ohne seinen Klageantrag zu erweitern oder diesen auf einen anderen Lebenssachverhalt zu stützen, liegt keine Änderung des Streitgegenstands vor.

So etwa im Falle von § 179 I BGB, wenn der Kläger den zu ersetzenden Schaden zunächst nach dem negativen Interesse (Vertrauensschaden) berechnet und im Laufe des Verfahrens die Berechnung dahingehend ändert, dass er nunmehr stattdessen Ersatz des positiven Interesses (Erfüllungsinteresses) begehrt, sofern Klageantrag und Lebenssachverhalt unverändert bleiben.<sup>17</sup>

- e. Die Verjährung wird nicht durch eine vom Schuldner erhobene **negative Feststellungsklage** oder die hiergegen gerichtete Verteidigung des Gläubigers gemäß § 204 I Nr. 1 BGB gehemmt.<sup>18</sup>

Begründung: Alle Hemmungstatbestände beruhen auf dem gemeinsamen Prinzip, dass *der Berechtigte* die Feststellung oder Durchsetzung seines Anspruchs *aktiv* betreiben muss, um den Verjährungseintritt zu verhindern. Die bloße Verteidigung gegen eine negative Feststellungsklage kann dem nicht gleichgestellt werden, weil sich der Gläubiger dann auf die Abwehr der Klage beschränke und gerade nicht seinen Anspruch durchzusetzen versuche.

<sup>13</sup> Vgl. BGHZ 66, 147; Urteil vom 9. Januar 2008, Az. XII ZR 33/06; Grüneberg/Ellenberger § 204, RN 16.

<sup>14</sup> Vgl. BGH NJW 2014, 920 [RN 24 f.]; BGHZ 151, 1.

<sup>15</sup> Vgl. Grüneberg/Ellenberger § 204, RN 2; BGH NJW 2012, 2180 [RN 16]; NJW 2017, 1954 [RN 25 ff]; NJW 2019, 1219 [RN 12].

<sup>16</sup> Vgl. Grüneberg/Ellenberger § 204, RN 2.

<sup>17</sup> Vgl. BGH NJW 2017, 2673 [RN 23 ff] = Life & Law 2017, 685.

<sup>18</sup> Vgl. BGH NJW 2012, 3633 [RN 24]; BGHZ 72, 23; Grüneberg/Ellenberger § 204, RN 3.

## 2. Wirkung der Rechtshängigkeit im Arbeitsrecht:

- Wahrung der **Präklusionsfrist gemäß §§ 4, 7 KSchG** (ggf. i.V.m. § 13 I S. 2 KSchG) für die Kündigungsschutzklage bzw. **gemäß § 17 S. 1 TzBfG** für die Befristungskontrollklage.
- **Ausschlussfristen** für die Klageerhebung (Arbeits- oder Tarifverträge, evtl. § 61b ArbGG).
- Auch hier ist meist § 167 ZPO (i.V.m. §§ 46 II S. 1 ArbGG) anwendbar.

3. Entstehung eines **Zinsanspruchs** gemäß § 291 i.V.m. § 288 BGB, *ohne* dass es – wie bei unmittelbarer Anwendung von § 288 BGB oder bei § 280 I, II BGB – auf Vertretenmüssen i.S.d. §§ 286 IV, 276 I BGB ankäme.

Analog § 187 I BGB ist nach h.M. der Zinsanspruch erst ab dem Tag nach der Zustellung gegeben.<sup>19</sup>

4. Eintritt der **verschärften Haftung** gemäß § 818 IV bzw. §§ 987, 989 BGB.

- a. Nach h.M. ist mit Rechtshängigkeit i.S.d. § 818 IV BGB nur die **Leistungsklage**, also etwa die bereicherungsrechtliche *Rückforderungsklage* gemeint.

Auf eine früher erhobene (positive oder negative) Feststellungsklage kann noch nicht abgestellt werden.<sup>20</sup> Für Abänderungsklagen wurde inzwischen eine ausdrückliche Gleichstellung in § 323b ZPO bzw. (wesentlich praxisbedeutsamer) in § 241 FamFG geregelt.

- b. Auch in diesem Zusammenhang ist wieder auf die **Identität des Streitgegenstands** zu achten: Eine reine Auskunftsklage begründet daher nicht die Rechtshängigkeit i.S.d. § 818 IV BGB für den Zahlungsanspruch.

## B. Voraussetzungen der Herbeiführung der Rechtshängigkeit:

Die Rechtshängigkeit tritt gemäß § 261 I ZPO durch Erhebung der Klage ein, die wiederum durch Zustellung der Klage erfolgt (§ 253 I ZPO) bzw. – bei nachgeschobenen Anträgen bzw. Änderungen – auch in der mündlichen Verhandlung (§ 261 II ZPO).

<sup>19</sup> Vgl. Grüneberg/Ellenberger § 187, RN 1; BGH NJW-RR 1991, 519; BAG NZA 2003, 568. Dadurch entfällt die Notwendigkeit der Aufteilung der Stunden des Zustellungstages.

<sup>20</sup> Vgl. BGHZ 93, 183; Grüneberg/Sprau § 818, RN 51.

## I. Eingang einer ordnungsgemäßen Klageschrift gemäß § 253 II ZPO:

### 1. Partei- und Gerichtsbezeichnung gemäß § 253 II Nr. 1 ZPO:

Die unrichtige Bezeichnung der Partei ist unschädlich, wenn infolge Auslegung auch anhand der Klagebegründung feststeht, wer Partei sein soll. ⇒ Möglichkeit einer bloßen Rubrumsberichtigung (⇒ Abgrenzung zur Parteiänderung).<sup>21</sup>

### 2. Bestimmtheitsgrundsatz gemäß § 253 II Nr. 2 ZPO:

a. **Grundsatz:** Nötig ist das Vorliegen eines zur Vollstreckung tauglichen *bestimmten* Antrags, z.B. auf Herausgabe oder Zahlung.

(1) Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und schließlich eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt.<sup>22</sup>

(2) Der Antrag kann sowohl ausgelegt werden (§§ 133, 157 BGB entsprechend) als auch nach § 140 BGB umgedeutet werden.<sup>23</sup>

(3) Bei einer **Teilleistungsklage**, mit der *mehrere* selbständige prozessuale Ansprüche geltend gemacht werden, muss angegeben werden, wie sich der eingeklagte Betrag auf die einzelnen Ansprüche verteilen soll und in welcher Reihenfolge sie zur Entscheidung des Gerichts gestellt werden sollen.<sup>24</sup>

### b. Ausnahmen vom Bestimmtheitsgrundsatz:

aa. Eines bestimmten Antrages bedarf es nicht, wenn die Höhe der Geldforderung erst durch Schätzung oder **Ermessensentscheidung** des Gerichts festgestellt werden soll (v.a. Schmerzensgeld); vgl. auch § 287 ZPO.<sup>25</sup>

- Für die Zulässigkeit bedarf es aber genügender *tatsächlicher* Angaben.
- Ob die Angabe einer ungefähren Größenordnung des Betrags auch eine Zulässigkeitsvoraussetzung ist, wird innerhalb des BGH nicht ganz einheitlich

<sup>21</sup> Vgl. ThP vor § 50, RN 4. Sehr großzügig ist hier etwa das BAG (vgl. etwa NZA 2001, 1267; NZA 2004, 452; NZA 2007, 1013). Genauer in den Kursmaterialien zu den Parteiänderungen.

<sup>22</sup> Vgl. BGH NJW 2018, 3448 [RN 15]; NJW 2013, 1367 [RN 12]; NJW 2016, 708 [RN 8].

<sup>23</sup> Vgl. dazu etwa ThP Einl. III, RN 16, 20.

<sup>24</sup> Vgl. BGH NJW 2018, 3457 [RN 17]; NJW 2014, 3298 [RN 13]; NJW 1984, 2346 [2347]; ThP § 253, RN 9.

<sup>25</sup> Vgl. zu § 253 II BGB: ThP § 253, RN 12.

beantwortet.<sup>26</sup> Sie ist aber zumindest als Voraussetzung für eine Beschwerde i.S.d. Rechtsmittelrechts notwendig.

- bb. Besonderheiten bestehen bei der **Stufenklage gemäß § 254 ZPO**: Hier kann die dritte Stufe (Zahlung oder Herausgabe) vorübergehend noch unbestimmt bleiben, und trotzdem ist sie bereits von Anfang rechtshängig.<sup>27</sup>
- c. **Heilung von Fehlern**: Das Fehlen des notwendigen Inhalts der Klageschrift kann durch späteren Schriftsatz behoben werden. Die Klage ist dann aber erst erhoben, wenn der Mangel beseitigt ist.
3. **Beachtung der allg. Schriftsatzregeln (§§ 129 ff i.V.m. § 253 IV ZPO)**:

Die §§ 129 ff ZPO gelten vom Wortlaut her zunächst nur für vorbereitende Schriftsätze. Bestimmende Schriftsätze sind dagegen solche, die selbst Parteierklärungen enthalten und diese nicht nur ankündigen: Klageschrift, Einspruch gemäß §§ 338 ff ZPO, Berufung u.a.<sup>28</sup>

Für die Klageschrift gelten diese schon über § 253 IV ZPO, wobei es einen ganz wichtigen Unterschied gibt: Die Sollvorschriften von § 130 Nr. 6 oder § 130a ZPO sind bei bestimmenden Schriftsätzen als *zwingende* Regelung zu behandeln, deren Missachtung grds. zur Unwirksamkeit führt!<sup>29</sup>

**Hinweis:** Soweit keine Verweisung existiert (etwa beim Einspruch gemäß §§ 338 ff ZPO), darf aber kein Umkehrschluss gezogen werden; stattdessen sind dann die §§ 130 Nr. 6, 130a ZPO analog anzuwenden.<sup>30</sup>

Demgegenüber gehören die in § 130 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO bestimmten Angaben nicht zu den Mindestanforderungen an eine wirksame Klageerhebung.<sup>31</sup>

- a. **„Normaler“ Schriftsatz / ordnungsgemäße Unterschrift** (§ 130 Nr. 6 ZPO):

**Beachte § 130d ZPO**: eine zwingende Zulässigkeitsfrage, die von Amts wegen zu prüfen ist und bei Formverstoß zur Unwirksamkeit der Prozessklärung führt.<sup>32</sup> ⇒ Daher wird § 130 Nr. 6 ZPO nur noch bei Fehlen von anwaltlicher Vertretung relevant werden, ansonsten gilt § 130a ZPO (zu diesem s.u.).

<sup>26</sup> Vgl. etwa BGH NJW 2002, 3769 (m.w.N.).

<sup>27</sup> Details dazu werden bei Hemmer in einer Unterrichtseinheit zur Stufenklage behandelt.

<sup>28</sup> Hierzu und zu weiteren Beispielen bestimmender Schriftsätze siehe ThP § 129, RN 5.

<sup>29</sup> Vgl. ThP § 130, RN 1; § 129, RN 6; Musielak/Voit/Stadler § 129, RN 7 f.

<sup>30</sup> Vgl. eingehend Musielak/Voit/Stadler § 129, RN 8.

<sup>31</sup> Vgl. BAG NZA 2021, 75 [RN 31]; Musielak/Voit/Foerste § 253, RN 2.

<sup>32</sup> Vgl. BGH NJW 2024, 2255 [RN 15]; NJW 2023, 456 [RN 6]; NJW 2023, 2484 [RN 6]; ThP § 130d, RN 1.

§ 130 Nr. 6 2. Hs. ZPO („die Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie“) ist weniger streng als § 126 I BGB. ⇒ Problematisch sind die Detailanforderungen:

- aa. **Computerfax** (Absendung unmittelbar vom Computer): Auf der Vorlage genügt die Anbringung einer *eingescannten* Unterschrift.
- bb. „Normales“ **Telefax**: Bei diesem wird vom BGH nach wie vor das Vorliegen der *Originalunterschrift* auf der Faxvorlage gefordert. Eine *eingescannte* Unterschrift genüge nicht!<sup>33</sup>
- cc. Die Form des § 130 Nr. 6 ZPO (nicht § 130a ZPO!) kann auch gewahrt sein, wenn eine **E-Mail mit einer Pdf-Datei** gesendet wird, die durch Einscannen eines vom Prozessbevollmächtigten *originalunterzeichneten* Schriftsatzes hergestellt wurde, *wenn* das Gericht diese entgegennimmt **und ausdruckt**.<sup>34</sup>
- b. **Klageerhebung durch elektronisches Dokument gemäß § 130a III S. 1 ZPO:**
- (1) Qualifizierte Signatur gemäß § 130a III S. 1 Alt. 1 ZPO<sup>35</sup> auf dem Schriftstück selbst (nicht genügend: auf einer Anlage<sup>36</sup>) *oder*
- (2) Einfache Signatur *und* Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a III S. 1 Alt. 1 ZPO.
- Zum sicheren Übermittlungsweg siehe v.a. § 130a IV Nr. 2 ZPO.
  - Die einfache Signatur meint die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes. Dies kann z.B. eine eingescannte Unterschrift sein, es reicht aber auch der maschinenschriftliche Namenszug unter dem Schriftsatz.<sup>37</sup> Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ allein genügt nicht.<sup>38</sup>
  - Dabei ist weder vorgeschrieben, dass (auch) ein Vorname zu verwenden ist, noch dass die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ wiedergegeben wird.<sup>39</sup>
  - Weitere formale Voraussetzung: Die Person, die die einfache Signatur anbringt, muss *identisch* sein mit derjenigen Person, die auf einem sicheren Übermittlungsweg (ihrem eigenen beA) das Dokument einreicht: keine Übertragung der Übermittlung auf andere Personen!<sup>40</sup>

<sup>33</sup> Vgl. BGH NJW 2006, 3784; NJW 2015, 1527 [RN 13 ff]).

<sup>34</sup> Vgl. BGH NJW 2008, 2649; NJW 2015, 1527; ThP § 129, RN 13; § 130a, RN 3 a.E.; Musielak/Voit/Stadler § 129, RN 11b.

<sup>35</sup> Zu den Anforderungen an die qualifizierte Signatur siehe etwa die Zusammenstellung bei Grüneberg/Ellenberger § 126a, RN 3 ff.

<sup>36</sup> Vgl. BGH NJW 2023, 1587 [RN 8 ff].

<sup>37</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 30. November 2023, Az. III ZB 4/23 = NJW-RR 2024, 331 [RN 10].

<sup>38</sup> Vgl. ThP § 130a, RN 3a [seit 44. Aufl.]; BGH NJW 2022, 3512 [RN 10 f.] = Life & Law 2022, 808; BAGE 172, 186 = NZA 2020, 1501 = NJW 2020, 3476 [RN 12].

<sup>39</sup> Vgl. BAGE 172, 186 [RN 12].

<sup>40</sup> Vgl. etwa BGH NJW 2022, 2416 [RN 8 ff]; BAG NZA 2020, 965 [RN 10 ff] = NJW 2020, 2351; ThP § 130a, RN 3; Musielak/Voit/Stadler § 130a, RN 6; Zöller/Greger § 130a, RN 6.

- Wirksamer Eingang bei Gericht: Mit Speicherung auf dem Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). ⇒ Unerheblich, ob es von dort aus rechtzeitig an andere Rechner *innerhalb* des Gerichtsnetzes weitergeleitet oder von solchen Rechnern abgeholt werden konnte.<sup>41</sup>

(3) § 130d S. 2 ZPO stellt auf die vorübergehende technische Unmöglichkeit im Zeitpunkt *der beabsichtigten Übermittlung* des elektronisch einzureichenden Dokuments ab. ⇒ Wurde die *zulässige* Ersatzeinreichung veranlasst, muss keine (zusätzliche) elektronische Übermittlung versucht werden.<sup>42</sup>

4. **Postulationsfähigkeit** i.S.d. § 78 ZPO des Unterschreibenden.

5. **Bedingungsfeindlichkeit**: Prozesshandlungen dürfen nur von innerprozessualen Ereignissen abhängig gemacht werden. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist aber *kein* innerprozessuales Ereignis!<sup>43</sup>

II. **Zustellung der Klage** (vgl. § 253 I ZPO).

⇒ Prüfung der §§ 166 ff ZPO bzw. bei Zustellungen im EU-Ausland auch §§ 1067 ff ZPO i.V.m. EuZustVO.<sup>44</sup>

**Hinweis**: Zustellungsprobleme stellen sich in Klausuren in den verschiedensten Problemkreisen, v.a. bei Fristberechnungen (Hauptfall § 339 ZPO). Einen wichtigen und examenstypischen Anwendungsbereich haben Zustellungsprobleme über § 750 I ZPO oder § 829 III ZPO auch im Zwangsvollstreckungsrecht.

- Die Klageschrift ist – wie die meisten zuzustellenden Prozesshandlungen (siehe v.a. § 329 II S. 2 ZPO) – *von Amts wegen* zuzustellen (dazu vgl. Untertitel 1 vor § 166 ZPO).
- Die Zustellung auf Betreiben der Parteien gemäß §§ 191 ff ZPO ist der Ausnahmefall, der durch ein Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sein muss (vgl. etwa §§ 699 IV S. 2, 829 II S. 1, 835 V, 845, 922 II ZPO).
- Wegen § 173 ZPO erfolgt die Zustellung an Anwälte elektronisch (dazu s.u.). ⇒ Für die Zustellung an private Parteien (v.a. Beklagte, die bei Zustellung der Klage meist noch kein RA vertritt) bleibt es bei den normalen Regeln!
- Die Klageschrift wird grds. in *beglaubigter* Abschrift zugestellt. Die Zustellung einer einfachen Abschrift genügt grds. nicht, weil das Gesetz die Notwendigkeit einer Beglaubigung zwar nicht (mehr) ausdrücklich vorschreibt, aber nach wie vor voraussetzt (vgl. § 253 V S. 1 ZPO bzw. § 169 II ZPO).<sup>45</sup> Siehe nun aber die Ausnahme des § 169 V ZPO.

<sup>41</sup> Vgl. ThP § 130a, RN 5; BGH NJW 2021, 2201 [RN 18]; NJW 2022, 1820 [RN 8].

<sup>42</sup> Vgl. BGH NJW 2023, 2484 [RN 10].

<sup>43</sup> Vgl. dazu etwa ThP § 117, RN 4.

<sup>44</sup> Zu letzterer VO siehe ThP im Anhang zu § 1071 ZPO.

<sup>45</sup> Vgl. BGH NJW 2018, 3721 [RN 11 ff]; NJW 2016, 1517 [RN 10 ff]; ThP § 169, RN 9;

- Bei der durch die Geschäftsstelle veranlassten Zustellung einer nur einfachen Abschrift der Klageschrift handelt es sich um eine Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften, die nach § 189 ZPO geheilt werden kann (sodass dann z.B. auch eine Hemmung gemäß § 204 I Nr. 1 BGB eintritt).<sup>46</sup>

1. **Grundfall:** Gemäß § 177 ZPO erfolgt die Zustellung grds. durch Übergabe des Schriftstücks durch die Zustellperson (meist ein Postbediensteter, vgl. § 176 ZPO) an den Zustellungsadressaten.

Der Ort der Übergabe ist bei § 177 ZPO – anders als bei der Ersatzzustellung (s.u.) – grds. unerheblich.<sup>47</sup>

2. Bei **nicht prozessfähigen Personen**, also v.a. minderjährigen Beklagten, erfolgt die Zustellung an den bzw. die gesetzlichen Vertreter.

- Liegt bei Minderjährigen – wie im Regelfall – eine Gesamtvertretung vor, so genügt gemäß § 170 III ZPO die Zustellung an *einen* der beiden Vertreter.
- Trotz § 170 I S. 2 ZPO ist eine unter Verstoß gegen § 170 I ZPO erfolgte Zustellung an eine prozessunfähige Partei nach BGH in der Lage, Fristen (§ 339 ZPO) in Gang zu setzen, wenn die Prozessunfähigkeit nicht erkannt wurde. Arg.: Umkehrschluss aus § 578 I, § 579 I Nr. 4, § 586 III ZPO.<sup>48</sup>

3. **Anwaltszustellung gemäß §§ 172, 173 ZPO:**

- Zustellungen an die Partei selbst unter Verstoß gegen § 172 I S. 1 ZPO sind unwirksam.<sup>49</sup>
- Wenn im Rubrum der Klageschrift ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter angegeben wird, muss das Gericht gemäß § 172 I S. 1 ZPO an diesen zustellen, gleich ob der RA wirklich Prozessvollmacht hat oder nicht.<sup>50</sup>
- Wegen § 87 I Alt. 1 ZPO endet die Notwendigkeit der Zustellung an den Prozessbevollmächtigten im Parteiprozess erst mit der Anzeige des Erlöschens der Prozessvollmacht dem Gericht gegenüber; diese muss eindeutig sein.<sup>51</sup>
- Zur elektronische Zustellung gemäß § 173 ZPO: Entscheidend ist das im Empfangsbekanntnis vom Empfänger eingetragene Zustellungsdatum. Der empfangende RA muss die Nachricht geöffnet und mit einer entsprechenden Eingabe ein Empfangsbekanntnis erstellt, das Datum des Erhalts eingegeben haben, wodurch das so generierte Empfangsbekanntnis versendet wird.<sup>52</sup>

---

ebenso BGH NJW 2022, 1816 [RN 19] für die Urteilszustellung.

<sup>46</sup> Vgl. BGH NJW 2018, 3721 [RN 17 ff]; NJW 2016, 1517 [RN 17 ff]; ThP § 189, RN 6.

<sup>47</sup> Vgl. etwa ThP § 177, RN 2

<sup>48</sup> Vgl. BGH NJW 2008, 2125; NJW 2014, 937; ThP § 170, RN 3.

<sup>49</sup> Vgl. BGH NJW-RR 2019, 1465 [RN 31] = Life & Law 2019, 826; ThP § 172, RN 13.

<sup>50</sup> Vgl. BGH NJW-RR 2019, 1465 [RN 31] = Life & Law 2019, 826; ThP § 172, RN 4.

<sup>51</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 8. November 2022, Az. VIII ZB 21/22 [RN 16] = NJW-RR 2023, 701; BGHZ 31, 32, 35; NJW-RR 2020, 1191, RN 9; ThP § 172, RN 12.

<sup>52</sup> Vgl. BGH NJW 2024, 1120 [RN 9]; ThP § 173, RN 11.

#### 4. Grundregeln / Überblick über die Ersatzzustellung:

Die Ersatzzustellung nach §§ 178–181 ZPO setzt voraus, dass eine Wohnung oder ein Geschäftsraum des Adressaten an dem Ort, an dem zugestellt werden soll, *tatsächlich* von dem Adressaten genutzt wird. Der bloße, dem Empfänger zurechenbare Rechtsschein dafür (Existenz eines Namensschilds), genügt nicht eine ordnungsgemäße Zustellung.<sup>53</sup>

Aber: Unzulässige Rechtsausübung liegt vor, wenn der Zustellungsadressat eine fehlerhafte Zustellung geltend macht, obwohl er einen Irrtum über seinen tatsächlichen Lebensmittelpunkt *bewusst und zielgerichtet* herbeigeführt hat.<sup>54</sup> Dafür gelten aber sehr hohe Anforderungen.<sup>55</sup>

##### a. Ersatzzustellung gemäß § 178 I ZPO: gesetzlicher Regelfall der Ersatzzustellung. ⇒ Voraussetzungen:

- Wohnung des Zustellungsadressaten (Nr. 1): Sie wird *tatsächlich* von dem Adressaten genutzt (s.o.).
- Ein Geschäftslokal (Nr. 2) ist vorhanden, wenn ein dafür bestimmter Raum – und sei er auch nur zeitweilig besetzt – geschäftlicher Tätigkeit dient und der Empfänger dort erreichbar ist.<sup>56</sup>
- Persönliche Zustellung ist nicht durchführbar: Zustellungsadressat selbst wurde nicht angetroffen bzw. ist an der Entgegennahme gehindert. In der widerspruchslosen Entgegennahme durch eine in den Geschäftsräumen beschäftigte Person liegt die (konkludente) Erklärung, dass der Zustellungsadressat abwesend beziehungsweise an der Entgegennahme verhindert ist. Weitere Nachforschungen des Zustellers sind dann i.d.R. nicht veranlasst.<sup>57</sup>
- Anwesenheit einer nach § 178 I Nrn. 1-3 ZPO gesetzlich legitimierten Empfangsperson in einer Wohnung, Geschäftsraum oder Gemeinschaftseinrichtung des Zustellungsadressaten.
- Übergabe an diese Person *in* einem dieser Räume (weite Auslegung, z.B. auch möglich im Flur vor der Tür).<sup>58</sup>
- Keine Selbstbeteiligung der Empfangsperson (§ 178 II ZPO).

##### b. Ersatzzustellung durch Einwurf gemäß § 180 ZPO:

- (1) Diese ist subsidiär zu § 178 I ZPO ⇒ Prüfung, ob
- eine solche *in korrekter Weise* versucht worden war und
  - dabei im konkreten Fall (nicht mehrmals!) „nicht ausführbar“ war.

<sup>53</sup> Vgl. BGH NJW 2019, 2942 [RN 9]; BGHZ 190, 199 = NJW 2011, 2440 [RN 13]; NJW-RR 2010, 489; NJW-RR 2008, 1565; ThP § 178, RN 7.

<sup>54</sup> Vgl. BGHZ 190, 199 = NJW 2011, 2440.

<sup>55</sup> Vgl. BGH NJW 2019, 2942 [RN 12].

<sup>56</sup> Vgl. BGH NJW 2011, 2440 [2441]; NJW 1998, 1958.

<sup>57</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 4. Februar 2015, Az. III ZR 513/13 [RN 10].

<sup>58</sup> Vgl. Zöller/Schultzky § 178, RN 14.

- (2) Zur **Durchführung**: „Einlegen“ in Briefkasten oder „ähnliche Vorrichtung“.

Der *gemeinsame* Briefschlitz in der Haustür eines Mehrparteienhauses ist jedenfalls dann eine „ähnliche Vorrichtung“ i.S.d. § 180 S. 1 ZPO, die eine Zustellung ermöglicht, wenn

- in dem betreffenden Gebäude lediglich drei Parteien wohnen bzw. Geschäftsräume unterhalten,
- der Zustellungsadressat gewöhnlich seine Post durch diesen Einwurf erhält
- und – etwa auf Grund einer entsprechenden Beschriftung – eine eindeutige Zuordnung zum Adressaten möglich ist.<sup>59</sup>

- (3) **Rechtsfolge**: Zustellungsfiktion des § 180 S. 2 ZPO mit Einlegung in den Briefkasten; unerheblich ist, wann der Adressat von ihr Kenntnis erhält.<sup>60</sup>

- (4) **Auswirkungen eines Verstoßes gegen § 180 S. 3 ZPO (keine Datumsangabe auf Umschlag)**:

Nach Ansicht (u.a.) des BGH handelt es sich bei § 180 S. 3 ZPO um eine zwingende Zustellungsvorschrift. ⇒ bei Verstoß greift Wirkung gemäß § 189 ZPO erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs.<sup>61</sup>

- c. **Ersatzzustellung durch Niederlegung gemäß § 181 ZPO:**

Diese ist mehrfach subsidiär, nämlich zu § 178 I ZPO und zu § 180 ZPO. ⇒ wiederum deren „Schachtelprüfung“ wie eben.

**Folge**: Zustellungsfiktion des § 181 I 4 ZPO ab Mitteilung über Niederlegung, nicht erst mit Abholung (Unterschied zu § 130 I BGB und zu § 175 ZPO!).

5. **Öffentliche Zustellung gemäß § 185 ff ZPO:**

- § 185 Nr. 1 ZPO: Aufenthaltsort unbekannt. ⇒ Vorrang von geeigneten und zumutbaren Nachforschungen; Notwendigkeit die ergebnislosen Bemühungen gegenüber dem Gericht darzulegen.
- Allein die ergebnislose Anfrage beim Einwohnermeldeamt und dem Zustellungspostamt des letzten Wohnsitzes des Adressaten genügt hierfür in der Regel nicht, wenn noch andere Recherchemöglichkeiten bestanden.<sup>62</sup>
- § 185 Nr. 2 ZPO: Unausführbare Auslandszustellung. ⇒ Vorrang der Inanspruchnahme von Rechtshilfeabkommen bzw. EuZustVO.<sup>63</sup>

<sup>59</sup> Vgl. BGH NJW 2011, 2440 [2442]; sehr str.

<sup>60</sup> Vgl. auch ThP § 180, RN 6.

<sup>61</sup> Vgl. BGH NJW 2022, 3081 [RN 18 ff]; Urteil vom 15. März 2023, Az. VIII ZR 99/22 [RN 14 ff] = NJW-RR 2023, 766; ThP [korrekt seit 44. Aufl.] § 180, RN 6.

<sup>62</sup> Vgl. BGH NJW 2012, 3582 [RN 17].

<sup>63</sup> Vgl. BGH NJW 2007, 303.

**Rechtsfolge:** Fiktion gemäß § 188 ZPO, aber nur, wenn die Vor. vorlagen; andernfalls wird z.B. ein etwaiger Fristbeginn verhindert.<sup>64</sup>

6. **Rechtsfolgen von Zustellungsfehlern:** Heilung gemäß § 189 ZPO prüfen (*ohne Rückwirkung!*).

- Heilung i.S.d. § 189 ZPO setzt voraus, dass ein Dokument dem Zustellungsadressaten tatsächlich zugegangen ist. Das ist der Fall, wenn der Adressat das Dokument in die Hand bekommt. Der bloße Einwurf an der Geschäftsanschrift genügt nicht.<sup>65</sup> Nicht nötig ist, dass der Inhalt dann tatsächlich zur Kenntnis genommen wird.<sup>66</sup>
- Für den tatsächlichen Zugang i.d.S. ist nicht der Zugang des zuzustellenden Originals erforderlich. Die erfolgreiche Übermittlung einer (elektronischen) Kopie bzw. eines Scans ist ausreichend, die bloße mündliche Überlieferung oder eine Abschrift dagegen nicht.<sup>67</sup>
- Wird einer Partei entgegen § 317 I S. 1, § 169 II S. 1 ZPO statt einer beglaubigten Abschrift lediglich eine einfache Abschrift des Urteils zugestellt, wird der darin liegende Zustellungsmangel nach § 189 ZPO geheilt, wenn keine Zweifel an der Authentizität und Amtlichkeit der Abschrift bestehen. Das ist jedenfalls bei einer Übermittlung an das beA anzunehmen; denn diese ist als sicherer Übermittlungsweg ausgestaltet (vgl. § 130a IV Nr. 2 ZPO).<sup>68</sup>
- Die Unwirksamkeit der Zustellung an eine prozessunfähige Person (§ 170 I S. 2 ZPO) kann gemäß § 189 ZPO dadurch geheilt werden, dass das zuzustellende Schriftstück dem gesetzlichen Vertreter tatsächlich zugeht.<sup>69</sup>
- Die Rückwirkungsfiktion des § 167 ZPO ist auf eine durch Heilung wirksam gewordene Zustellung anwendbar, wenn diese „demnächst“ erfolgt.<sup>70</sup>

---

<sup>64</sup> Vgl. BGH NJW 2007, 303; NJW 2012, 3582.

<sup>65</sup> Vgl. BGH NJW-RR 2019, 1465 [RN 31] = WM 2019, 2019 = Life & Law 2019, 826.

<sup>66</sup> Vgl. ThP § 189, RN 9.

<sup>67</sup> Zum Ganzen vgl. BGH, Beschluss vom 12. März 2020, Az. I ZB 64/19 = MDR 2020, 750.

<sup>68</sup> Vgl. BGH NJW 2022, 1816 [RN 26]; ThP § 169, RN 9 und § 189, RN 6.

<sup>69</sup> Vgl. BGH NJW 2015, 1760 [RN 14 ff]; ThP § 170, RN 3.

<sup>70</sup> Vgl. BGH NJW 2015, 1760 [RN 19].

## Zustellungsrückwirkung gemäß § 167 ZPO:

Gemäß § 167 ZPO wird in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen in Ausnahme zur Grundregel des § 262 ZPO rückwirkend auf die Anhängigkeit, also den Eingang bei Gericht abgestellt.

A. **Anwendungsbereich des § 167 ZPO** (nur!) in zwei Fällen:

I. **Wahrung einer Frist** oder Neubeginn bzw. Hemmung (§ 204 I, II S. 3, S. 4 BGB) der Verjährung.<sup>71</sup>

1. Anwendung auch im Arbeitsrecht über § 46 II S. 1 ArbGG, etwa bezüglich der Präklusionsfrist gemäß §§ 4, 13 I S. 2 KSchG, 17 TzBfG oder der Diskriminierungsklagefrist des § 61b ArbGG.<sup>72</sup>
2. Gegen die früher h.M. wenden der BGH und teilweise auch das BAG den § 167 ZPO nun grds. auch im Falle *materiell-rechtlicher* Fristen (z.B. § 15 IV AGG oder § 545 BGB) an, bei denen eigentlich ein Zugang nach § 130 BGB beim Anspruchsgegner nötig ist.

Grund: Erst-Recht-Schluss aus § 132 I S. 1 BGB (Vermittlung eines Gerichtsvollziehers), denn diese Zustellung hätte gemäß § 132 I S. 2 BGB i.V.m. §§ 191, 192 II S. 1, 167 ZPO Rückwirkung.<sup>73</sup>

3. Die Rückwirkung gemäß § 167 ZPO setzt nicht voraus, dass die Verjährung zum Zeitpunkt der Zustellung ohne die Rückwirkung eingetreten wäre.<sup>74</sup>

Begründung: klarer Wortlaut, der keine solche Beschränkung enthält.

Folge v.a.: *mittelbare* Auswirkung über §§ 204 II, 209 BGB denkbar!

4. Die Rückwirkungsfiktion des § 167 ZPO ist auf eine durch Heilung wirksam gewordene Zustellung anwendbar, wenn diese „demnächst“ erfolgt.<sup>75</sup>

<sup>71</sup> Positive und negative Beispiele bei ThP § 167, RN 3 f.

<sup>72</sup> Vgl. BAG NZA 2012, 1345 [RN 22].

<sup>73</sup> Vgl. BGHZ 177, 319, BGH NJW 2014, 2568 = Life & Law 2014, 886; BAG [8. Senat] NZA 2014, 924 [RN 14 ff]. Ablehnend BAG [4. Senat] NZA 2016, 1154 [RN 26 ff] = Life & Law 2016, 843 für die erste Stufe von tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

<sup>74</sup> Vgl. BGH NJW 2008, 1674; ThP § 167, RN 5.

<sup>75</sup> Vgl. BGH NJW 2015, 1760 [RN 19].

## II. Gegenbeispiele für Unanwendbarkeit:

§ 167 ZPO ist die gesetzssystematische *Ausnahme* zu § 262 ZPO. Die Regelung kann daher nicht auch auf andere Fälle, in denen es nicht um die Wahrung von Fristen oder Verjährung geht, ausgeweitet werden!

- So etwa bei § 265 ZPO
- oder bezüglich der verschärften Haftung nach § 818 IV BGB oder EBV.
- Auch im Rahmen der §§ 1933, 2077 I S. 2 BGB („beantragt“) wird z.B. die analoge Anwendung abgelehnt und allein auf die Zustellung abgestellt, die vor dem Erbfall gelegen haben muss.<sup>76</sup>

### B. Wirkung des § 167 ZPO am Beispiel der Verjährung (§ 204 I Nr. 1 BGB):

Mit der *Zustellung* wird die Verjährung des Anspruchs *gehemmt* (vgl. §§ 204 I Nr. 3, 209 BGB, 262 ZPO). Die Hemmung wird auf den Zeitpunkt des Antrags-  
eingangs verlegt, wenn die Zustellung „demnächst“ erfolgt (§ 167 ZPO).

Die Zustellung ist *nur dann nicht* „demnächst“, wenn *gleichzeitig* zwei Umstände zusammentreffen: Es muss sich um einen verhältnismäßig langen Zeitraum bis zur Zustellung handeln *und* die Verzögerung muss aus der Sphäre des Antragstellers stammen.

Es gibt keine absolute zeitliche Grenze, nach deren Überschreitung eine Zustellung nicht mehr als demnächst anzusehen ist. Dies gilt auch dann, wenn es zu mehrmonatigen Verzögerungen kommt.<sup>77</sup>

1. Liegt schon eine **kurze Verzögerung** vor, kommt es auf die Gründe gar nicht mehr an. ⇒ Was ist „kurz“ i.d.S.?
  - a. Grds. sind die Gründe der Verzögerung nur bei Verzögerungen von bis zu 14 Tagen unerheblich.<sup>78</sup>
  - b. Dabei ist nach h.M. für die Beurteilung grds. aber auf den Zeitraum zwischen *Fristablauf* und Zustellung (also nicht zwischen *Antragseingang* und Zustellung!) abzustellen.<sup>79</sup>

<sup>76</sup> Siehe dazu etwa BGHZ 111, 329; Grüneberg/Weidlich § 1933, RN 2; ThP § 167, RN 5 (letzterer mit weiteren Beispielen, in denen § 167 ZPO nicht anwendbar ist).

<sup>77</sup> Vgl. BGH NJW-RR 2019, 1465 [RN 23] = WM 2019, 2019 = Life & Law 2019, 826.

<sup>78</sup> Vgl. BGH NJW 2015, 2666 [RN 5] = Life & Law 2015, 735; NJW 2015, 3101 [RN 15]; NJW 2022, 2196 [RN 18].

<sup>79</sup> Vgl. ThP § 167, RN 10; BGH NJW 1993, 2320; NJW 2022, 2196 [RN 18].

- c. Sonderfall: Ein Mahnbescheid, dessen Zustellung aufgrund einer unzutreffenden Postanschrift des Antragsgegners nicht zugestellt werden kann, ist „demnächst“ zugestellt, wenn er nach Zugang der Mitteilung der Unzustellbarkeit beim Antragsteller *innerhalb eines Monats zugestellt* wird.<sup>80</sup>

Begründung: Entsprechende Anwendung des Gedankens von § 691 II ZPO. Andernfalls würde der Antragsteller in solchen Fällen u.U. von der Berichtigung absehen und Klage erheben. Diese Erweiterung des Zeitraums auf einen Monat ist nach BGH wegen vergleichbarer Interessenlage auch dann gerechtfertigt, wenn der Mahnantrag einen Mangel aufweist, der in § 691 I ZPO nicht genannt ist (wie etwa die fehlerhafte Adressangabe).

2. Liegt eine **längere Verzögerung** vor, kommt es auf die Gründe für die Verzögerung an:

Verzögerungen im Zustellungsverfahren, die durch eine fehlerhafte Sachbehandlung des Gerichts verursacht sind, sind dem Kläger grds. nicht zuzurechnen.

- Sein Verantwortungsbereich ist aber berührt, wenn er – grds. egal aus welchen Gründen – eine falsche Adresse angegeben hatte.
- Der Kläger muss den Gerichtskostenvorschuss nach § 12 I GKG nicht von sich aus mit der Klage einzuzahlen. Er kann vielmehr die Anforderung durch das Gericht abwarten.<sup>81</sup>
- Es ist aber seine Verantwortung, wenn er *trotz Aufforderung* dazu den Gerichtskostenvorschuss nicht zügig eingezahlt hat (vgl. § 12 II GKG) oder bei Ausbleiben dieser Aufforderung bzw. der Zustellungsmittteilung über *längere* Zeit hinweg nicht nachfragt.<sup>82</sup>
- Hat er alle von ihm geforderten Mitwirkungshandlungen für eine ordnungsgemäße Zustellung erbracht, insbesondere den Gerichtskostenvorschuss eingezahlt (vgl. § 12 II GKG), so ist er im Weiteren nicht mehr gehalten, das gerichtliche Vorgehen zu kontrollieren und durch Nachfragen auf die beschleunigte Zustellung hinzuwirken.<sup>83</sup>

**Hinweis:** Die im Rahmen der Zustellung der Klage klausurtypischen Probleme der Verzögerung wegen vorübergehender Nichtbezahlung des Gerichtskostenvorschusses stellen sich wegen § 12 III S. 2, S. 3 GKG beim maschinellen

<sup>80</sup> Vgl. BAG NZA 2018, 390 [RN 20]; BGH NJW 2008, 1672; NJW 2002, 2794 = Life & Law 2002, 740. Siehe ThP § 693, RN 3, irreführend bei § 167, RN 10.

<sup>81</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 10. Dezember 2019, Az. II ZR 281/18 [RN 10] = WM 2020, 276 = Life & Law 2020, 172; NJW 2005, 291; NJW 2015, 3101 [RN 19].

<sup>82</sup> Vgl. BGHZ 69, 361; NJW 1993, 2811; ThP § 167, RN 13.

<sup>83</sup> Vgl. BGHZ 168, 306 [RN 20 f.] = NJW 2006, 3206 = Life & Law 2006, 753; NJW 2022, 2196 [RN 21].

Mahnverfahren noch nicht bei Zustellung des Mahnbescheids, sondern allenfalls in späteren Phasen.

### 3. Verknüpfung der beiden Prüfungskriterien:

Bei der Berechnung der hinnehmbaren Verzögerung von 14 Tagen ist es entscheidend, um wie viele Tage sich der für die Zustellung der Klage ohnehin erforderliche Zeitraum *infolge der Nachlässigkeit des Klägers* verzögert hat.<sup>84</sup>  
 ⇒ Abzug derjenigen Zeit, die auch einem sorgfältig arbeitenden Kläger zuzubilligen ist.

#### a. Beispiel nach BGH:

- Wenn die Kostenrechnung beim Prozessbevollmächtigten des Klägers eingeht, musste dieser sie prüfen und an den Kläger weiterleiten. Der *dafür* erforderliche Zeitraum ist im Allgemeinen mit drei Werktagen zu veranschlagen unter *Ausklammerung* des Eingangstages und von Wochenendtagen. Dies führt nicht zu einer der Partei zuzurechnenden Verzögerung.
- Dem Kläger ist *darüber hinaus* eine ausreichende Frist zur Bereitstellung und Einzahlung des Kostenvorschusses zuzubilligen. Hierfür ist der Partei in der Regel eine Erledigungsfrist von einer (weiteren!) Woche zuzugestehen.<sup>85</sup>
- Folge: Nur bei Überschreitung *dieser* Zeitspanne *um mehr als 14 Tage* entfällt „demnächst“!<sup>86</sup>

#### b. Weiteres Beispiel: Die Klage weist als Zustelladresse die *frühere* Anschrift der Beklagten aus. Der Zusteller legt sie an dieser Anschrift in den Briefkasten *eines Dritten* ein (statt sie mit einem Vermerk über den Grund der Unzustellbarkeit unverzüglich an das Gericht zurückzuleiten).

⇒ Es ist darauf abzustellen, wie die Zustellung ohne die dem Gericht zuzurechnende Verzögerung verlaufen wäre.<sup>87</sup>

---

<sup>84</sup> Vgl. BGH NJW 2011, 1227 = Life & Law 2011, 395; NJW 2015, 2666 [RN 6] = Life & Law 2015, 735; NJW 2015, 3101 [RN 19]; NJW 2023, 2945 [RN 6]; ThP § 167, RN 13.

<sup>85</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 10. Dezember 2019, Az. II ZR 281/18 [RN 11] = WM 2020, 276 = Life & Law 2020, 172 (m.w.N.); ThP § 167, RN 12.

<sup>86</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 10. Dezember 2019, Az. II ZR 281/18 [RN 11] = WM 2020, 276 = Life & Law 2020, 172: Dort erfolgte die tatsächliche Einzahlung am 11. April, also insgesamt 26 Tage nach dem am 16. März erfolgten Eingang der Kostenrechnung beim Prozessbevollmächtigten. Nach BGH betrug die dem Kläger *zuzurechnende* Verzögerung der Zustellung der Klage „nicht mehr als 14 Tage“.

<sup>87</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 10. Oktober 2024, Az. VII ZR 240/23 [RN 32]; NJW 2023, 2945 [RN 7].